

Kostenreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage
2. Kostenpflichtige Aufwendungen
3. Vertragsauflösungen
4. Reglementsänderung
5. Inkraftsetzung

1. Grundlage

1.1 Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Unternehmen geschlossenen Anschlussvertrages (Ziff. 2.1.).

2. Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1 Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen erhebt die Stiftung Umtriebsentschädigungen wie folgt:

Im Zusammenhang mit dem Inkasso:

- 1. Mahnung
(wenn kein Kontokorrentverfahren) Fr. 100.-
- 2. Mahnung Fr. 100.-
- Betreibungen Fr. 500.-
- Rechtsöffnungsbegehren Fr. 750.-
- Konkursbegehren Fr. 1'000.-
- Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz
eines Vorsorgewerkes Fr. 500.-

Im Zusammenhang mit dem Meldewesen:

- Verspätete Gehaltsmeldung
(mehr als 3 Monate Verzug) Fr. 300.-
- Verspätete An- und Abmeldung
(mehr als 3 Monate Verzug)
pro Versicherten Fr. 100.-
- Verspätete Schadenmeldung
(mehr als 3 Monate Verzug) Fr. 300.-

Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des Unternehmens vornehmen muss (z.B. Einholen von Lohnlisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse)

nach Aufwand
mindestens Fr. 300.-

Weitere Spezialaufwendungen:

- Erstellung eines Verteilplanes,
Fr. 20.- pro Person Fr. 250.- (Minimum)
- Wohneigentumsvorbezug
(wird dem Versicherten verrechnet) Fr. 400.-

Die Kosten für den Beizug externer Stellen, ausserordentliche Dienstleistungen etc. werden gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet. Es kommt dabei ein Stundensatz von Fr. 150.- zur Anwendung.

Die Kosten werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerkes werden die Kosten soweit möglich vom Vermögen des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht.

Die Stiftung kann verlangen, dass ein Vorsorgewerk zur Sicherstellung allfälliger Kosten, zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Stiftung, einen Kostenvorschuss leistet.

3. Vertragsauflösungen

3.1 Bei Vertragsauflösungen entspricht der Auflösungswert 100% des Vermögensbestandes des Vorsorgewerkes, allenfalls vermindert um einen Abzug gemäss nachstehenden Bestimmungen:

Bei Vertragsauflösungen, unabhängig welcher Ursache, werden folgende Kosten erhoben:

- pro versicherte Person/Rentenbezüger Fr. 75.-
- mindestens jedoch Fr. 750.-
pro Vorsorgewerk

Ist die Rendite für Neuanlagen (Basis: 5-jährige Obligationen der Eidgenossenschaft zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung) höher als die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes (Basis: Bestand Obligationen Schweiz), erfolgt, nebst einem allfälligen Abzug gemäss vorstehendem Absatz, zusätzlich ein Zinsabzug. Der Stiftungsrat regelt die Details. Dieser Abzug entfällt, wenn das Vertragsverhältnis mindestens fünf volle Jahre gedauert hat.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Teilliquidation, welche in einem separaten Reglement der Stiftung geregelt sind.

Eine Konkureröffnung über das Unternehmen, eine Liquidation des Unternehmens oder fehlender Personalbestand führen zu einer Auflösung des Vorsorgewerkes, wodurch der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

3.2 Der Rückerstattungswert für Rentenbezüger (Alter, Invalidität, Hinterlassenen) entspricht dem Inventardeckungskapital der laufenden Renten und den anwartschaftlichen Leistungen. Die Abzüge gemäss Ziffer 3.1 kommen analog zur Anrechnung.

4. Reglementsänderung

4.1 Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

4.2 Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5. Inkraftsetzung

5.1 Dieses Reglement tritt per 1.10.2005 in Kraft.

Der Stiftungsrat

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

- 1. Paritätische Vorsorgekommissionen**
 - 1.1 Zusammensetzung
 - 1.2 Wahl der Arbeitnehmervertreter
 - 1.3 Sitzungen, Beschlussfassung
 - 1.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- 2. Stiftungsrat**
 - a) Wahlen und Beschlussfassung
 - b) Aufgaben
- 3. Aufgaben der Geschäftsstelle**
- 4. Aufgaben der Kontrollstelle**
- 5. Aufgaben des Experten**
- 6. Verhältnis zu den Vorsorgereglementen**
- 7. Schweigepflicht**
- 8. Inkrafttreten und Änderungen**

1. Paritätische Vorsorgekommissionen

1.1 Zusammensetzung

1.1.1 Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
- b) aus gleichvielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.

1.1.2 Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten aus ihrer Runde. Die Amtszeit des Präsidenten dauert nach Beschluss der Vorsorgekommission längstens 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

1.1.3 Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert 3 Jahre. Sie kann durch Beschluss der Vorsorgekommission auf höchstens 5 Jahre ausgedehnt werden. Wiederwahl ist möglich.

1.1.4 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

1.1.5 Mutationen in den Vorsorgekommissionen sind unverzüglich dem Stiftungsrat mitzuteilen.

1.2 Wahl der Arbeitnehmervertreter

1.2.1 Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche am Vorsorgewerk beteiligten Arbeitnehmer.

1.2.2 Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

1.2.3 Für Nachwahlen im Falle von Ziffer 1.1.4 gilt das gleiche Vorgehen.

1.2.4 Die Wahl ist dem Stiftungsrat durch ein Wahlprotokoll schriftlich anzuzeigen.

1.3 Sitzungen, Beschlussfassung

1.3.1 Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

1.3.2 Der Präsident leitet die Sitzung.

1.3.3 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst.

1.3.4 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind dem Stiftungsrat einzureichen, falls die Stiftung infolge von Beschlüssen tätig werden muss.

1.3.5 Stellt der Stiftungsrat eine Rechtswidrigkeit fest, teilt er dies unmittelbar der Vorsorgekommission mit und verweist diese allenfalls auf den Rechtsweg oder beschreitet ihn selber. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss der Vorsorgekommission nicht aufheben, sondern lediglich bis zum Ablauf eines Aufsichts- oder Gerichtsverfahrens aussetzen.

1.3.6 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Die Vorsorgekommissionen können ein anderes Verfahren vorsehen. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.

1.3.7 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

1.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten

1.4.1 Jede Vorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk alleinige im Sinne von Art. 51 BVG bestellte paritätische Organ.

1.4.2 Die Vorsorgekommission beauftragt den Stiftungsrat, diejenigen ihrer Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen, die ihm im Organisationsreglement zugewiesen sind.

1.4.3 Unter Vorbehalt der obigen Bestimmungen obliegt jeder Vorsorgekommission die Verwaltung des betreffenden Vorsorgewerkes. Sie übt abschliessend folgende Aufgaben aus:

- a) sie genehmigt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG) ein Vorsorge-Reglement (Leistungsplan);
- b) sie informiert die Destinatäre über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes;
- c) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
- d) sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden;
- e) sie wirkt beim Einholen der im Versicherungsfall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit;
- f) sie teilt dem Stiftungsrat Abänderungen der reglementarischen Bezugsberechtigung unmittelbar nach Beschlussfassung mit;
- g) sie wirkt bei der Abklärung von Leistungsansprüchen und beim Entscheid über die Auszahlung der Leistungen mit;
- h) sie beschliesst über die Verwendung der für die Sondermassnahmen nach BVG bereitgestellten Mittel, sofern dies im Gesetz oder Personalvorsorge-Reglement nicht bereits geregelt ist;
- i) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes.
- k) sie wählt den Stiftungsrat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

1.4.4 Mitteilungen der Vorsorgekommission an den Stiftungsrat erfolgen rechtsgültig, wenn sie schriftlich bei der Geschäftsstelle der BVG-Sammelstiftung eintreffen.

1.4.5 Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle Personen, welche mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt sind, sind für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen, verantwortlich (Art. 52 BVG).

2. Stiftungsrat

a) Wahlen und Beschlussfassung

Wahlberechtigung (Passives Wahlrecht)

1. Wählbar sind Versicherte sowie Rentner der Vorsorgewerke. Wählbar sind auch externe Vertreter als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter, welche Fachwissen in der beruflichen Vorsorge aufweisen. Bei den Arbeitnehmervertretern ist auf eine angemessene Vertretung aller Kategorien zu achten.
2. Wahlvorschläge können von den Vorsorgekommissionen und dem paritätisch besetzten Stiftungsrat unterbreitet werden. Die Wahlvorschläge sind dem Stiftungsrat schriftlich mit einem Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten einzureichen. Der paritätisch besetzte Stiftungsrat kann Wahlempfehlungen abgeben.

Stimmberechtigung (Aktives Wahlrecht)

3. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat, die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Jede Vorsorgekommission hat je eine Stimme.

Wahlverfahren

4. Die erstmalige Wahl des paritätischen Stiftungsrates per 2005 erfolgt schriftlich. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Sofern gleich viele Vorschläge wie Sitze vorhanden sind, gilt stille Wahl.
5. Nachfolgende Wahlen: der paritätisch besetzte Stiftungsrat schlägt den Vorsorgekommissionen den neuen Stiftungsrat vor. Die Vorsorgekommissionen können Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist einreichen; diese sind von mindestens 30 Versicherten oder von zwei Dritteln der Versicherten eines Vorsorgewerkes zu unterzeichnen.

Amtsdauer

6. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Während eines Jahres bestimmen die Arbeitgebervertreter den Präsidenten, während des nächsten Jahres die Arbeitnehmervertreter, usw.

Vorgehen bei Stimmgleichheit

7. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichtscheid beim Pensionsversicherungs-Experten.

b) Aufgaben

2.1.1 Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung, die auch an Personen ausserhalb des Stiftungsrates erteilt werden kann;

- b) er genehmigt die Jahresrechnung und legt diese der Aufsichtsbehörde und den Stiftern vor;
- c) er bestimmt über den Abschluss von Anschlussverträgen und stellt die Personalvorsorge-Reglemente bereit;
- d) er erlässt die Anlagerichtlinien und bestimmt die Anlageorganisation;
- e) er bestimmt über die jährliche Ertragsausschüttung und die Modalitäten bei Vertragsauflösung;
- f) er schliesst die Versicherungsverträge ab;
- g) er beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Stiftungsorgane;
- h) er bestimmt jeweils jährlich als Kontrollstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft;
- i) er bestimmt den Experten für die berufliche Vorsorge.

2.1.2 Der Stiftungsrat handelt als Vorsorgekommission für diejenigen Vorsorgewerke, für welche die Zusammensetzung gemäss Ziffer 1.1 nicht möglich ist (z.B. nach Aufhebung des Anschlussvertrages infolge Liquidation der angeschlossenen Arbeitgeberfirma oder bei Wegfall sämtlicher Arbeitnehmer).

2.1.3 Dem Stiftungsrat stehen ausserdem die Beschlüsse über die nicht anderen Organen zugewiesenen Geschäfte zu.

3. Aufgaben der Geschäftsstelle

3.1.1 Setzt der Stiftungsrat eine Geschäftsstelle ein, führt diese die Stiftung im Auftrag des Stiftungsrates. Sie besorgt insbesondere:

- die laufende Korrespondenz,
- das Inkasso der Vorsorgebeiträge,
- das Führen der Buchhaltung,
- das Führen der Alterskonten,
- das Bereitstellen der Leistungsausweise,
- die Schadenerledigung in Vorsorgefällen unter Beachtung der Vorsorgereglemente und der allfälligen Beschlüsse der Vorsorgekommissionen,
- die Ausstellung von Quittungen und Bescheinigungen,
- die Information der Stiftungsorgane über Tatsachen, die für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse von Interesse sind,
- die Bereitstellung der Jahresrechnung der Stiftung zu Händen des Stiftungsrates,
- die Unterzeichnung der Anschlussverträge,
- alle übrigen Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat überträgt.

4. Aufgaben der Kontrollstelle

4.1.1 Die Kontrollstelle übt ihr Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

4.1.2 Die Kontrollstelle kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere zur Kontrolle einzelner Vorsorgewerke, betraut werden.

5. Aufgaben des Experten

5.1.1 Der Experte übt sein Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

6. Verhältnis zu den Vorsorgereglementen

6.1.1 Dieses Organisationsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages sowie aller Vorsorgereglemente.

7. Schweigepflicht

7.1.1 Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen sowie alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen für alle Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten, der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen. Die Stiftung kann diesbezüglich die Unterzeichnung einer Schweigepflichtvereinbarung verlangen.

8. Inkrafttreten und Änderungen

8.1.1 Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 18.5.2005 genehmigt.

8.1.2 Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Organisationsreglementes beschliessen. Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Landquart, im Mai 2005

Stiftungsurkunde

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Dauer und Sitz
2. Zweck
3. Anschluss an die Stiftung
4. Organisation
5. Stiftungsrat
6. Vorsorgekommissionen
7. Kontrollstelle
8. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge
9. Stiftungsvermögen
10. Rechnungsabschluss
11. Haftung
12. Vorsorgereglement
13. Rechtsnachfolge und Liquidation
14. Änderung der Stiftungsurkunde

1. Name, Dauer und Sitz

1. Der Verband Öffentlicher Krankenkassen der Schweiz mit Sitz in Basel errichtet als Stifterin unter dem Namen **ÖKK BVG-Sammelstiftung** eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) sowie Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Die Stiftung ist von unbeschränkter Dauer. Sie hat ihren Sitz in Igis/Landquart. Sie kann Zweigstellen für die Durchführung der laufenden Geschäfte errichten. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sitz an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

2. Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Gewährung von Leistungen im Alter, bei Tod und bei Invalidität für die Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen und für weitere Personen, welche sich der Stiftung im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen anschliessen. Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG sowie der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge.
2. Die Stiftung kann daneben auch Unterstützungen oder Ermessensleistungen in besonderen Notlagen wie zum Beispiel bei Krankheit, Invalidität, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen. Grundlage hierfür bilden der Beschluss der Vorsorgekommission sowie das Vorhandensein von entsprechendem freiem Vermögen im von der Vorsorgekommission vertretenen Vorsorgewerk.
3. Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.
4. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
5. Der Stiftungsrat kann die Verwaltung der Vermögen an Dritte übertragen.

3. Anschluss an die Stiftung

1. Der Anschluss an die Stiftung erfolgt durch die Unterzeichnung eines Anschlussvertrages. Das anzuschliessende Unternehmen errichtet zu diesem Zweck ein Vorsorgewerk.
2. Die Durchführung der Vorsorge richtet sich nach einem Vorsorgereglement, welches Art und Umfang der Leistungen sowie deren Finanzierung näher umschreibt.
3. Ein Austritt ist nach Ablauf der fest vereinbarten Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31.12. eines Rechnungsjahres möglich.

4. Organisation

1. Organe innerhalb der Stiftung sind:
 - a) die Stifterin,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) die Kontrollstelle und
 - d) der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge.
2. Organe der Vorsorgewerke innerhalb der der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen sind die Vorsorgekommissionen.

5. Stiftungsrat

1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet werden. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus der Gesamtheit der in der Stiftung versicherten Arbeitnehmer. Die Details sind im Organisationsreglement geregelt.
2. Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
3. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und den Reglementen, des Organisationsreglementes der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.
4. Der Stiftungsrat sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen zuständig sind. Er hat die Kompetenz zur Delegation der Geschäftsführung.
5. Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist über den Sachverhalt nochmals zu verhandeln und nochmals abzustimmen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Pensionsversicherungs-Experte zu informieren und anzufragen. Dieser fällt dann den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Stiftungsrat erlässt über die Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen und über die Kompetenzen und Aufgabenverteilungen unter den Organen ein jederzeit abänderbares BVG-konformes Organisationsreglement.

6. Vorsorgekommissionen

1. Die Vorsorgekommissionen vertreten die der Sammelstiftung angeschlossenen Unternehmen.
2. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Wahlmodalitäten für die Vorsorgekommissionen sind im Organisationsreglement geregelt.

7. Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG sowie Art. 35 und 36 BVV2). Die Kontrollstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG sowie Art. 40 und 41 BVV2).

9. Stiftungsvermögen

1. Die Stifterin widmet der Sammelstiftung den Betrag von Fr. 10'000.-.
2. Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch:
 - a) Reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,
 - b) Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Überschüsse aus Versicherungsverträgen,
 - d) nicht beanspruchte Vorsorgeleistungen,
 - e) weitere Zuwendungen des Stifters, der Arbeitgeber und Dritter.
3. Aus dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die diese als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (wie Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, etc.).
4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
5. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.
6. Die Sammelstiftung führt für jedes Vorsorgewerk getrennte Aufwand-, Ertrags- sowie Passiv-Konti.

7. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, an ein angeschlossenes Unternehmen oder eine andere Verwendung als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

10. Rechnungsabschluss

1. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.
2. Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung.

11. Haftung

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Ausser den reglementarischen Verpflichtungen besteht keine Haftung der Stiftung oder der angeschlossenen Unternehmungen.

12. Vorsorgereglement

1. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge richtet sich nach dem Vorsorgereglement.

Es besteht aus dem Rahmenreglement sowie den Leistungsplänen. Das Rahmenreglement wird vom Stiftungsrat und der Leistungsplan, welcher das Rahmenreglement gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmung ergänzt oder abändert, von den Vorsorgekommissionen erlassen und vollzogen.

2. Das Rahmenreglement kann vom Stiftungsrat nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

13. Rechtsnachfolge und Liquidation

1. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Vorsorgewerkes erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Teil- oder eine Gesamtliquidation.

2. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regelt. Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

3. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter, dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger und an die der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen ist ausgeschlossen.

4. In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

14. Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde beantragen. Dabei müssen der Stiftungszweck und die erworbenen Ansprüche der Destinatäre gewahrt werden.

Landquart, im Mai 2005

Der Stiftungsrat